

Katalog der Prüfungsfächer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Fächerkatalog)

Vom 15. April 2014

Inkrafttreten: 01.05.2014

Fundstelle: Brem.ABl. 2014, 252, ber. S. 292

Vom 15. April 2014

Gemäß § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter vom 7. März 2012 (Brem.GBl. S. 103) werden die Unterrichtsfächer, Lernbereiche, sonderpädagogischen Fachrichtungen, berufsbildenden Fachrichtungen und pädagogischen Zusatzqualifikationen festgelegt.

1. Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule

1.1. Unterrichtsfächer:

Pflichtfächer	Wahlfächer
Deutsch oder Mathematik	Biblische Geschichte Englisch Lernbereich Sachunterricht Lernbereich Ästhetik mit den Vertiefungsfächern - Kunst - Musik - Sport Türkisch

1.2 Kombinationen

- Es sind zwei Unterrichtsfächer zu kombinieren.
- Die Kombination von zwei Wahlfächern ist nicht zulässig.

1.3 Pädagogische Zusatzqualifikationen

In Verbindung mit dem Unterrichtsfach Deutsch:

Deutsch als Zweitsprache

In Verbindung mit einem Unterrichtsfach in einer Fremdsprache:

Bilingualer Fachunterricht

Anmerkung:

Die pädagogische Zusatzqualifikation kann im Vorbereitungsdienst vertieft werden und wird entsprechend im Zeugnis ausgewiesen.

2. Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule

2.1 Unterrichtsfächer

Biblische Geschichte

Biologie

Chemie

Deutsch

Englisch

Französisch

Geografie

Geschichte

Griechisch

Kunst

Latein

Mathematik

Musik

Philosophie

Physik

Politik

Russisch

Spanisch

Sport

Türkisch

Wirtschaft/Arbeit/Technik

Anmerkung:

Das Fach Arbeitslehre mit den jeweiligen Vertiefungsgebieten wird durch das Fach „Wirtschaft/Arbeit/Technik“ abgebildet.

2.2 Kombinationen

- Es sind zwei Unterrichtsfächer zu kombinieren.
- Eine Kombination der Unterrichtsfächer Geschichte, Politik, Geografie und Biblische Geschichte ist nicht zulässig.

2.3 Pädagogische Zusatzqualifikationen

In Verbindung mit dem Unterrichtsfach Deutsch:

Deutsch als Zweitsprache

In Verbindung mit einem Unterrichtsfach in einer Fremdsprache:

Bilingualer Fachunterricht

Anmerkung:

Die pädagogische Zusatzqualifikation kann im Vorbereitungsdienst vertieft werden und wird entsprechend im Zeugnis ausgewiesen.

3. Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen

3.1 Unterrichtsfächer

Biblische Geschichte / Religionskunde

Biologie

Chemie

Deutsch

Englisch

Französisch

Geografie

Geschichte

Griechisch

Informatik

Kunst

Latein

Mathematik

Musik

Pädagogik

Philosophie

Physik

Psychologie

Politik

Russisch

Soziologie
Spanisch
Sport
Türkisch
Wirtschaftslehre

3.2 Kombinationen

- Es sind zwei Unterrichtsfächer zu kombinieren.
- Die Kombination der Unterrichtsfächer Geschichte, Politik, Geografie und Biblische Geschichte / Religionskunde ist nicht zulässig.

3.3 Pädagogische Zusatzqualifikationen

In Verbindung mit dem Unterrichtsfach Deutsch:

Deutsch als Zweitsprache

In Verbindung mit einem Unterrichtsfach in einer Fremdsprache:

Bilingualer Fachunterricht

Anmerkung:

Die pädagogische Zusatzqualifikation kann im Vorbereitungsdienst vertieft werden und wird entsprechend im Zeugnis ausgewiesen.

4. Lehramt an berufsbildenden Schulen

4.1 Berufsbildende Fachrichtungen

Agrarwirtschaft
Bautechnik
Elektrotechnik
Ernährung und Hauswirtschaft
Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
Gesundheit
Körperpflege
Holztechnik
Informationstechnik
Labortechnik/Prozesstechnik
Medientechnik
Metalltechnik
Pflege
Sozialpädagogik
Textiltechnik und -gestaltung
Wirtschaft und Verwaltung
Anmerkungen:

- Innerhalb der berufsbildenden Fachrichtung Agrarwirtschaft wird nur die Fachrichtung Gartenbau ausgebildet.
- Die berufsbildende Fachrichtung Fahrzeugtechnik wird durch die berufsbildende Fachrichtung Metalltechnik abgebildet.
- Zahntechnik wird der berufsbildenden Fachrichtung Gesundheit zugeordnet.
- Innerhalb der berufsbildenden Fachrichtung Labortechnik/Prozesstechnik werden nur die Fachrichtungen Biotechnik oder Chemietechnik ausgebildet.
- Besondere Berufsfelder innerhalb der berufsbildenden Fachrichtungen können im Einvernehmen mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und dem Landesinstitut für Schule zugelassen werden.

4.2 Unterrichtsfächer

Biblische Geschichte / Religionskunde

Biologie

Chemie

Deutsch

Englisch

Französisch

Informatik

Kunst

Mathematik

Pädagogik

Physik

Politik

Psychologie

Soziologie

Spanisch

Sport

Wirtschaftsinformatik

Wirtschaftslehre

4.3 Kombinationen

- Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten.

- Die Kombination zweier Unterrichtsfächer ist nicht zulässig.
- Die Kombination der berufsbildenden Fachrichtung Informationstechnik mit den Unterrichtsfächern Informatik oder Wirtschaftsinformatik ist nicht zulässig.
- Die Kombination der berufsbildenden Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung mit dem Unterrichtsfach Wirtschaftslehre ist nicht zulässig.
- Die Kombination der berufsbildenden Fachrichtung Labortechnik/Prozesstechnik (Chemietechnik) mit dem Unterrichtsfach Chemie ist nicht zulässig.
- Die Kombination der berufsbildenden Fachrichtung Labortechnik/Prozesstechnik (Biotechnik) mit dem Unterrichtsfach Biologie ist nicht zulässig.
- Die Kombination der berufsbildenden Fachrichtung Pflege mit der berufsbildenden Fachrichtung Gesundheit ist nicht zulässig.
- Die berufsbildende Fachrichtung Pflege kann nur kombiniert werden mit den Unterrichtsfächern

Biblische Geschichte / Religionskunde

Biologie

Chemie

Deutsch

Englisch

Kunst

Politik

Psychologie

Soziologie

Sport

4.4 Pädagogische Zusatzqualifikationen

In Verbindung mit dem Unterrichtsfach Deutsch:

Deutsch als Zweitsprache

In Verbindung mit einem Unterrichtsfach in einer Fremdsprache:

Bilingualer Fachunterricht

Anmerkung:

Die pädagogische Zusatzqualifikation kann im Vorbereitungsdienst vertieft werden und wird entsprechend im Zeugnis ausgewiesen.

5. Lehramt für Sonderpädagogik

5.1 Sonderpädagogische Förderschwerpunkte sind:

Sehen
Hören
Geistige Entwicklung
Körperliche und motorische Entwicklung
Lernen
Sprache
Emotionale und soziale Entwicklung

Anmerkung:

Es wird in zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten oder in zwei Fachrichtungen eines sonderpädagogischen Förderschwerpunktes ausgebildet.

5.2 Unterrichtsfächer in organisatorischer Anbindung an das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule

Pflichtfächer	Wahlfächer
Deutsch oder Mathematik	Biblische Geschichte Englisch Lernbereich Sachunterricht Lernbereich Ästhetik mit den Vertiefungsfächern - Kunst - Musik - Sport Türkisch

5.2.1 Kombinationen

- Es sind zwei sonderpädagogische Förderschwerpunkte oder zwei Fachrichtungen eines sonderpädagogischen Förderschwerpunktes mit mindestens einem Unterrichtsfach zu kombinieren.
- Die Kombination von mindestens einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt oder zwei Fachrichtungen eines sonderpädagogischen Förderschwerpunktes mit zwei Unterrichtsfächern ist zulässig, wenn eines der beiden Unterrichtsfächer ein Pflichtfach ist.

5.3

**Unterrichtsfächer in organisatorischer Anbindung an das Lehramt an
Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt
Sekundarschule/Gesamtschule**

Biblische Geschichte
Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Französisch
Geographie
Geschichte
Griechisch
Kunst
Latein
Mathematik
Musik
Philosophie
Physik
Politik
Russisch
Spanisch
Sport
Türkisch
Wirtschaft/Arbeit/Technik

5.3.1 Kombinationen

Es sind zwei sonderpädagogische Förderschwerpunkte oder zwei Fachrichtungen eines sonderpädagogischen Förderschwerpunktes mit mindestens einem Unterrichtsfach zu kombinieren.

6. In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- 6.1** Dieser Katalog der Prüfungsfächer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Fächerkatalog) tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft. Er gilt erstmalig für die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst zum 1. Februar 2015.
- 6.2** Der Katalog der Prüfungsfächer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Brem.ABl. S. 37) i.d.F. vom 2. Juli 2012 (Brem.ABl. S. 343) wird aufgehoben. Er gilt letztmalig für die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst zum 1. August 2014.

6.3 Referendare, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Fächerkataloges mit anderen als in den hier zugelassenen Fächern und Fächerkombinationen in der Ausbildung befinden, werden in den Fächern geprüft, für die sie sich auf die Prüfung vorbereiten.

6.4 Studierende können ihr Lehramtsstudium gemäß § 4 Absatz 2 Bremisches Lehrerausbildungsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 673 - 677), beenden und die damit verbundenen Prüfungen in den Fächern ablegen, für die sie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Festlegung immatrikuliert gewesen sind. Die Fachbezeichnungen richten sich nach den im Fächerkatalog aufgeführten Bezeichnungen.

6.5 Für Studierende, die bis zum Wintersemester 2006/07 das Studium im Masterstudiengang „Berufspädagogik“ begonnen haben, sind folgende Fächerkombinationen zugelassen:

Berufsbildende Fachrichtung Metalltechnik mit den Fächern

- Metalltechnik - Produktionstechnik
- Metalltechnik - Fahrzeugtechnik
- Metalltechnik / Haus- und Gebäudetechnik - Versorgungsanlagen
- Metalltechnik - Umwelttechnik

Berufsbildende Fachrichtung Elektrotechnik mit den Fächern

- Elektrotechnik / Informatik – Produktionssysteme
- Elektrotechnik / Informatik – Gebäudesysteme
- Elektrotechnik / Informatik – Mediensysteme
- Elektrotechnik / Informatik – IT-Systeme

Bremen, den 15. April 2014

Die Senatorin für Bildung
und Wissenschaft